



**Antrag** AN 078/2021/19-24  
**Status:** öffentlich  
**Datum:** 16.04.2021

**Fachbereich:** Bürgermeister  
**Bearbeiter:** Verwaltung  
**Einreicher:** Fraktion "Zukunft für Hoppegarten"

**Betreff:** Begrenzung von Plakaten

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Hauptausschuss	26.04.2021	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Erteilung künftiger Sondernutzungserlaubnisse im Zuge von Wahlen folgende Auflage zu erteilen und deren Umsetzung durchzusetzen:

Die Anzahl der genehmigten Plakate wird je wahlwerbender Organisation (Partei, Wählervereinigungen, Wahllisten, Einzelbewerber etc.) wie folgt begrenzt: für das gesamte Gemeindegebiet auf 230 Plakate, dabei im OT Hönow maximal 130 Plakate, OT Dahlwitz-Hoppegarten maximal 90 Plakate und im OT Münchehofe maximal 10 Plakate. Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, so erhöht sich die Anzahl je Wahl um 50% der ursprünglichen Obergrenze, jedoch um insgesamt maximal 100%.

**Sachverhalt:**

Wahlplakate erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Funktion – sie ermöglichen Wahlbewerbern über sich und ihre Ziele zu informieren und tragen zur demokratischen Willensbildung bei.

Begünstigt durch immer preiswertere Plakate aus Plastik ist in den letzten Jahren ein Trend zu immer mehr Plakaten festzustellen. Bei aller Notwendigkeit der angemessenen und notwendigen Information der Bürger durch Wahlwerbung ist jedoch diese „Plakatflut“ zu hinterfragen. Argumente gegen zu viele Plakate sind unter anderem:

- Wenngleich recyclebar, landen die meisten Plakate anschließend im Müll, daher wäre eine Reduzierung ökologisch sinnvoll,
- Größere Anzahl = schlechtere Information über Ziele/Slogans der Parteien, da diese durch die alleinige Fülle von Plakaten (z.T. 4 oder 5 je Laterne) gar nicht mehr differenzierbar oder wahrnehmbar sind,
- Plakatierung wird bei übergroßer Anzahl als Verschandelung des Ortsbildes empfunden, die sich insgesamt negativ auf Interesse und Teilnahme an der Wahl auswirken kann,
- Bei größerer Anzahl steigt die Wahrscheinlichkeit der Behinderung der Verkehrssicherheit durch Ablenkung oder Verdeckung von Verkehrszeichen,
- kleinere Parteien/Wählervereinigungen, die finanziell diese „Materialschlacht“ nicht stemmen können, werden benachteiligt, da sie mit weniger Plakaten „untergehen“,

- eine Korrelation zwischen Anzahl der Plakate und Wahlerfolg besteht mutmaßlich nicht, ein entsprechendes „Mehr“ an Plakaten hat keinen (statistisch nachweisbaren) Anteil an einem „Mehr“ an Wählerstimmen.

Gemeinden sind grundsätzlich berechtigt, die Zahl der Wahlplakate im Gemeindegebiet zu beschränken und die Erteilung von Sondernutzungen zu begrenzen (*OVG Bremen, Beschluss vom 09.05.2003, Az.: 1 B 181/03*).

In getroffenen Entscheidungen hat sich durch Rechtsprechung manifestiert, dass es als ausreichend anzusehen ist, wenn ein Aufstellungsort für je 100 Einwohner (*VG Aachen, Beschluss vom 01.12.2006, Az.: 6 L 628/06; ebenso VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 02.09.1998, Az.: 14 L 2689/98; ebenso VG Gießen, Beschluss vom 27.02.2001, Az.: 8 G 335/01*) zur Verfügung steht. Im Landkreis MOL wird eine Begrenzung in einzelnen Kommunen bereits angewendet, weitere Kommunen diskutieren dies ebenfalls.

Für die Gemeinde Hoppegarten bedeutet eine Anwendung der als ausreichend anerkannten Quote von 1 Plakat je 100 Einwohnern die im Beschlussvorschlag genannte Begrenzung je Ortsteil. Die dabei gewählten Zahlen liegen leicht oberhalb der Quote, um einerseits den örtlichen Verhältnissen unserer heterogenen Kommune Rechnung zu tragen und andererseits eine moderat steigende Einwohnerzahl bereits jetzt zu berücksichtigen. Die Erhöhung um maximal 100% ist angemessen und notwendig, um bei unterschiedlichen Wahlen für jede Wahl eine ausreichende Information darüber sicherstellen zu können. Im Zuge der Diskussion des Beschlussvorschlages können weitere Vorgaben hierzu (z.B. zulässige oder ausgeschlossene Orte der Wahlwerbung, zentrale Aufstellorte etc.) diskutiert werden.

Eine erste Stellungnahme der Verwaltung wird zur Befassung im HA erbeten zu:

- rechtliche Einordnung Umsetzung/ Handhabung der Beschränkung und Kontrollmöglichkeiten

### **Auswirkungen auf den Haushalt:**

Keine

### **Anlagen:**

Antragskopie